

Begrenztes Realsplitting

Von einem Ehegatten gezahlter Trennungs- und nachehelicher **Unterhalt** kann nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG bis zu einem Betrag von derzeit 13.805 EUR pro Jahr als **Sonderausgabe** einkommenssteuerlich Berücksichtigung finden. Hierzu ist ein **Antrag** des Unterhaltspflichtigen beim Finanzamt erforderlich, dem der Unterhaltsempfänger zustimmen muss.

Der gezahlte Unterhalt wird dann bei dem Unterhaltspflichtigen vor der Ermittlung seiner Steuerlast von seinen Einkünften abgezogen und bleibt so bei ihm unbesteuerter. Die **Besteuerung des Unterhalts findet bei dem Unterhaltsempfänger statt**. Die erhaltenen Unterhaltsbeträge werden in dessen Steuererklärung ausgewiesen und dort als sonstige Einkünfte versteuert (§ 22 Nr. 1a EStG). Das beschriebene Verfahren bezeichnet man als begrenztes Realsplitting.

Da die Durchführung des Realsplittings beim Unterhaltsberechtigten in der Regel zu einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Finanzamt führt, ist er zur **Zustimmung** zum begrenzten Realsplitting nur dann verpflichtet, wenn ihm der Unterhaltspflichtige vorher die Übernahme der aus der Zustimmung folgenden finanziellen Nachteile (insbesondere die Übernahme der bei dem Unterhaltsempfänger entstehenden Steuer- bzw. Steuerbelastung) zugesichert hat.

Wenn der Unterhaltspflichtige die Zustimmung zum Realsplitting verlangt und selbst die Verpflichtung zur Übernahme der steuerlichen Nachteile abgegeben hat, besteht ein (erforderlichenfalls vor dem Familiengericht durchsetzbarer) **Anspruch** gegen den Unterhaltsempfänger **auf die Abgabe der Zustimmungserklärung**. Es kann wahlweise alternativ auch Schadensersatz in Höhe der verlorenen Einkommenssteuerersparnis (abzüglich des geschuldeten Nachteilsausgleichs) verlangt werden.

Der Austausch der wechselseitig notwendigen Erklärungen sollte zweckmäßigerweise Zug um Zug erfolgen. Die Zustimmung zur Durchführung des begrenzten Realsplittings erfolgt im Regelfall auf dem Formblatt „**Anlage U**“ der Finanzverwaltung. Sie ist aber nicht formbedürftig, kann also auch ohne Nutzung des Formulars erklärt werden. Die Zustimmung sollte immer nur begrenzt für ein Jahr erteilt werden.

Wenn Sie Ehegattenunterhalt zahlen, sollten Sie die Möglichkeit des begrenzten Realsplittings mit Ihrem Steuerberater besprechen.